

Pflegesachleistung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Bezug von Pflegesachleistung wird der Pflegebedürftige von professionellen Pflegekräften gepflegt, die zu ihm ins Haus kommen. Die Pflegekräfte rechnen direkt mit der Pflegekasse ab und erhalten je nach Pflegegrad 125 bis 1.995 € monatlich. Pflegesachleistungen gehören im Rahmen der Pflegeversicherung zur Häuslichen Pflege.

Durch die Änderungen durch das [Terminservice- und Versorgungsgesetz \(TSVG\)](#) können seit dem 11.5.2019 auch ambulante Betreuungsdienste vom Budget der Pflegesachleistung in Anspruch genommen werden.

2. Leistungsanbieter

Die Pflegefachkräfte sind bei einem **zugelassenen ambulanten Pflegedienst** angestellt oder sie haben als Einzelpersonen einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen.

Die Pflegekassen haben ein Verzeichnis aller Pflegedienste und Einzelpersonen, mit denen sie einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben. Sie müssen den Pflegebedürftigen Auskunft darüber erteilen, welche Pflegedienste und Einzelpersonen Pflegesachleistungen anbieten. Die Pflegekassen verfügen zudem über eine Preisliste der einzelnen Pflegeleistungen.

Seit Mai 2019 können nicht nur ambulante Pflege-, sondern auch Betreuungsdienste mit dem Sachleistungsbudget in Anspruch genommen werden. Ambulante Betreuungsdienste leisten häusliche Betreuungsleistungen wie z.B. Gespräche führen, Begleitung bei Spaziergängen und gedächtnisfördernde Beschäftigungen.

3. Voraussetzungen

- Der Pflegebedürftige erhält **keine Häusliche Krankenpflege** der gesetzlichen Krankenversicherung **und**
- die Pflege findet im häuslichen Bereich statt, d.h. im eigenen Haushalt, in einem anderen Haushalt, in dem der Pflegebedürftige aufgenommen wurde, oder in einem Altenwohnheim (**nicht** Pflegeheim) **und**
- prinzipiell müssen die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt, die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt und die Pflegesachleistung bei der Pflegekasse beantragt werden ([Pflegeantrag](#)).

Pflegesachleistungen sind **ausgeschlossen**, wenn es sich bei der Einrichtung, in der der Pflegebedürftige betreut wird, um ein Pflegeheim (stationäre Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI) handelt. Näheres unter [Vollstationäre Pflege](#) .

Die Pflegeversicherung zahlt **keine** Pflegesachleistung im europäischen Ausland. Eine Zahlung von [Pflegegeld](#) im europäischen Ausland ist jedoch möglich.

4. Höhe

Die professionelle Pflege- oder Betreuungskraft erhält jeweils monatlich **bis zu**:

Pflegegrad	Leistungsbetrag
1	(Anspruch über Entlastungsbetrag: 125 €)
2	689 €
3	1.298 €
4	1.612 €
5	1.995 €

Näheres unter [Pflegegrade](#) und [Entlastungsbetrag](#) .

5. Gemeinsamer Pflege-Pool

Leben mehrere Pflegebedürftige, die von einer professionellen Pflegekraft betreut werden, in einem Haushalt (z.B. Senioren-WG), dann können sie ihre Pflegesachleistungsansprüche in einen gemeinsamen Pool geben. Die Zeitersparnis, die die Pflegekraft durch den gemeinsamen Haushalt hat, kommt den Pflegebedürftigen zugute.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegesachleistung und Pflegegeld schließen sich normalerweise aus. Möglich ist allerdings eine [Kombinationsleistung](#).

Neben der Pflegesachleistung können auch der [Entlastungsbetrag](#) und [Pflegehilfsmittel](#) beansprucht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit neben Pflegesachleistung den Pflegebedürftigen in einer [Tages- und Nachtpflege](#) betreuen zu lassen.

7. Praxistipp

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 3 können halbjährlich, bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich, eine [Pflegeberatung](#) im häuslichen Umfeld in Anspruch nehmen. Termine für die Beratungseinsätze müssen eigenständig mit dem ambulanten Pflegedienst vereinbart werden.

8. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#), [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 030 3406066-02, Mo-Do 8-18 Uhr und Fr 8-12 Uhr.

9. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Ambulante Pflegedienste](#)

[Ambulante Kinderkrankenpflege](#)

[Leistungskomplexe](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pflegegeld Pflegeversicherung](#)

[Kombinationsleistung](#)

Gesetzesquelle: § 36 SGB XI